

Niederschrift

über die 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung am Montag, dem 19.09.2016 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

Anwesenheit:

**CDU-Kreistagsfraktion**

Bontrup, Martin  
Danielczyk, Ralf  
Goehermann, Josef Dr.  
Klaus, Markus  
Kummann, Norbert *Vertreter für Herrn Holz*  
Schulze Entrup, Antonius  
Schulze Esking, Werner  
Schulze Havixbeck, Hubert  
Schulze Tomberge, Ulrike  
Selhorst, Angelika  
Wenning, Thomas Dr. *Vorsitzender*

**SPD-Kreistagsfraktion**

Falke, David (s.B.)  
Knuhr, Willi (s.B.)  
Kunstlewe, Manfred  
Sparwel, Birgitta  
Vogt, Hermann-Josef (s.B.) *Vertreter für Herrn Hammwöhner*

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion**

Dropmann, Wolfgang  
Kraneburg, Wilhelm Dr. (s.B.)

**UWG-Kreistagsfraktion**

Mensing, Hartwig (s.B.)

**FAMILIE/DIE LINKE-Kreistagsfraktion**

Gembalczyk, Rainer (s.B.)

**Verwaltung**

Baumhove, Lara  
Bölte, Stefan  
Foppe, Johannes-Gerhard Dr.  
Grömping, Hermann  
Scheipers, Ansgar Dr.  
Köllges, Lisa *Schriftführerin*

Der Ausschussvorsitzende Dr. Thomas Wenning eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Olfen - Erfassung sperriger Abfälle  
Vorlage: SV-9-0573
- 2 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
Vorlage: SV-9-0606
- 3 Windkraftplanungen im Kreis Coesfeld  
Vorlage: SV-9-0609
- 4 Landschaftsplan Davensberg-Senden; Satzungsbeschluss  
Vorlage: SV-9-0590
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

##### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

In TOP 1 des nichtöffentlichen Teils erfolgten keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrats.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 10. öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt,  
öffentliche Sicherheit und Ordnung  
am 19.09.2016  
TOP 1 öffentlicher Teil  
SV-9-0573

### **Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Olfen - Erfassung sperriger Abfälle**

MA Bölte führt ergänzend zur Sitzungsvorlage aus, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht der Betrieb eines Wertstoffhofes durch die WBC erfolgen, sondern dieser mittels einer Ausschreibung vergeben werden solle. Es handle sich vielmehr um die bauliche Errichtung des Wertstoffhofes für die Stadt Olfen und die Erstellung des konzeptionellen Aufbaus nach den Vorgaben der Stadt Olfen. Diese Errichtung stelle für den Kreis Coesfeld eine Pilotanlage dar, die vor allem Vorteile bei der Verknüpfung von Sammlung und Verwertung der Wertstoffe biete und das „Know-how“ der WBC zum Vorteil der Städte und Gemeinden nutze. In anderen Nachbarkreisen, wie z.B. Steinfurt und Warendorf, sei die Organisation der Wertstoffhöfe mit den dortigen Kreis-Abfallwirtschaftsbetrieben bereits die Regel.

### **Beschluss:**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, wird zugestimmt.

Die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH wird mit der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 10. öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt,  
öffentliche Sicherheit und Ordnung  
am 19.09.2016  
TOP 2 öffentlicher Teil  
SV-9-0606

### **Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Ktabg. Schulze Esking erkundigt sich, ob die WBC auch an die Vorgaben zur europarechtlichen Ausschreibung gebunden sei. MA Bölte bejaht dies. Als kommunalwirtschaftliches Organ seien die Anforderungen der EU-Vergaberichtlinie hinsichtlich der Vorgaben zur Ausschreibung zu beachten. Als Beispiel für eine Erleichterung der Prozesse könne der Umschlag von Altpapier dienen. Die Städte und Gemeinden würden dieses sammeln, der Kreis jedoch bislang den gesamten Umschlag im Rahmen der Verwertung ausschreiben. Zukünftig könne der Umschlag dann sinnvollerweise mit der Sammlung ausgeschrieben werden, da hieraus wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind. Darüber hinaus würden sich erhebliche organisatorische Vorteile durch die einheitliche Organisation von Sammlung, Transport, Umschlag und Verwertung der Abfälle auf Kreisebene anbieten.

#### **Beschluss:**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes für die Fraktionen Restabfall, sperriger Abfall, Altholz, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier wird zugestimmt.

Mit der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH beauftragt.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

### **Windkraftplanungen im Kreis Coesfeld**

AL Dr. Foppe erläutert den aktuellen Stand der Windkraftplanungen im Kreis Coesfeld (Präsentation siehe Anlage 1). Zurzeit befänden sich ca. 60 Anlagen im Antragsverfahren. AL Dr. Foppe stellt die einzelnen Prüfschritte vor, die ein Antrag im Verwaltungsverfahren durchläuft. Die Bearbeitungszeit für einen Antrag belaufe sich auf ca. sechs Monate. Diese Dauer werde maßgeblich durch die Vorschriften zur öffentlichen Auslegung, der Komplexität der Verfahren sowie der Bearbeitungszeiten der zu beteiligenden Stellen bestimmt. Alleine die Bearbeitungszeit des Ministeriums für Flugsicherung belaufe sich auf zwei bis sechs Monate. Zudem seien häufig arten- oder naturschutzrechtliche Fragestellungen zu klären, die je nach Jahreszeit nicht bzw. nicht innerhalb weniger Wochen geprüft werden können.

Auf Nachfrage des Ktabg. Schulze Esking erläutert AL Dr. Foppe, dass die im Kreis Coesfeld im Verhältnis zu anderen Münsterlandkreisen geringere Anzahl bereits installierter Windenergieanlagen ggf. auf die Investitionsneigungen privater Unternehmer zurückgeführt werden könne. FBL Dr. Scheipers ergänzt, dass auch die unterschiedlichen Geschwindigkeiten auf der politischen Ebene, d.h. das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Kommunen, aber auch die Regionalplanung hierfür ursächlich seien. Bei der Regionalplanung seien die Potenzialbereiche analysiert und sogenannte Vorrangzonen gebildet worden. Der Kreis Coesfeld als kleinster der Münsterlandkreise habe diesbezüglich die niedrigsten Flächenvorgaben erhalten.

Ktabg. Schulze Esking erkundigt sich nach den gerichtlichen Folgen für die Fälle, in denen ein Investor gegen einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) einer Kommune klagt, der eine Höhenbegrenzung von 100 Metern enthält unter der Maßgabe, dass sämtliche beigebrachten Unterlagen vollständig und ohne den FNP mit Höhenbegrenzung genehmigungsfähig wären. FBL Dr. Scheipers weist darauf hin, dass der Kreis keine diesbezügliche Normenverwerfungskompetenz inne habe. Zunächst seien alle Flächennutzungspläne als rechtswirksam zu erachten, sofern diese nicht innerhalb der 7-Jahresfrist gerügt worden seien. Wenn ein Investor daher einen Antrag stellt und ein entsprechender FNP steht dem Vorhaben mit einer Höhenbegrenzung entgegen, habe der Kreis Coesfeld diesen FNP zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen sich ein neuer FNP ohne Höhenbegrenzung bereits in Aufstellung befindet, könne dieser erst Berücksichtigung im Verfahren finden, wenn die Beteiligungen abgeschlossen seien, die Politik über diesen abgestimmt habe und der FNP letztlich durch die Bezirksregierung genehmigt worden sei. Bislang sei die Frage noch nicht beantwortet, ob die Höhenbegrenzung wirklich noch als entgegenstehender öffentlicher Belang zu sehen sei, wenn die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren ohne Begrenzung bereits vollständig abgeschlossen habe und nur noch die Entscheidung der Bezirksregierung ausstehe. Im Kreis Coesfeld zeichne sich eine solche Situation aber nicht ab.

Auf Nachfrage des s.B. Dr. Kraneburg führt AL Dr. Foppe aus, dass bei den Kompensationsmaßnahmen für Windenergieanlagen differenziert werden müsse. Zunächst würden wie bisher Kompensationen als Ausgleich für den Flächeneingriff im Maßstab zur versiegelten Fläche erforderlich. Zudem müsse der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden. Hierbei werde in sogenannten Landschaftsbild-Einheiten gerechnet und für einen bestimmten Radius um jede einzelne Windenergieanlage ermittelt, in welchem Umfang der Bau dieser in die jeweiligen Landschaftsbild-Einheiten eingreift. Pro Anlage lägen diese Kosten bei ca. 40.000 €. Die Eingriffe in das Landschaftsbild würden monetär abgegolten (Ersatzgelder); notwendige Maßnahmen für den Artenschutz erfolgten vor Ort, zum Teil müssten diese bereits vor Inbetriebnahme der Anlagen umgesetzt werden.

AL Dr. Foppe geht aufgrund der Komplexität der Verfahren und der bisherigen Bearbeitungsstände der vorliegenden Anträge davon aus, dass eine Genehmigung von weiteren fünf bis sechs Anträgen bis zum 31.12. diesen Jahres wahrscheinlich sei. Insgesamt betreffe dies ca. 15 Windenergieanlagen. FBL Dr. Scheipers ergänzt, dass die Bewilligung von Anträgen nicht durch einen höheren Personaleinsatz gesteigert werden könne, sondern in mehreren Fällen Brutzzeitkartierungen vorgenommen werden müssten, die in diesem Jahr aufgrund der Jahreszeit nicht mehr umsetzbar seien. Des Weiteren würden die einzelnen Prüfschritte, insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie die Vorschriften zur öffentlichen Auslegung mit der Berücksichtigung gesetzlicher Fristen die Antragsverfahren auf mindestens sechs Monate ausweiten.

### **Landschaftsplan Davensberg-Senden; Satzungsbeschluss**

MA Baumhove erläutert, dass die Landschaftsplanung mit dem Landschaftsplan Davensberg-Senden nunmehr abgeschlossen sei und stellt die Abgrenzungen des Gebiets vor. Ktabg. Schulze Esking stellt fest, dass der Kreis Coesfeld als erster Münsterlandkreis eine flächendeckende Landschaftsplanung umgesetzt habe. Lediglich die ersten Landschaftspläne müssten hinsichtlich einer einheitlichen Formulierung in der nächsten Zeit überarbeitet werden. Ktabg. Dr. Gochermann regt eine Änderung der Grenzziehung eines Naturschutzgebietes (NSG) an. In der Anlage A1, Nr. 10 werde von einem privat Betroffenen um eine Verkleinerung des NSG Venner Moor um die zur Hofstelle gehörende Ackerfläche gebeten. Die CDU-Fraktion halte diesen Antrag für begründet und beantrage daher, diese Änderung im Interesse des betroffenen Landwirtes vorzunehmen. MA Grömping führt diesbezüglich aus, dass es für den Betrieb der Hofstelle oder etwaige Anträge auf Stallbaumaßnahmen unerheblich sei, wie weit die Schutzgebietsgrenze gezogen wird. Diese sei für den Betroffenen bzw. dessen landwirtschaftliche Tätigkeiten nicht problematisch, sondern die Einschränkungen entstünden durch umliegende geschützte Biotope, bei denen es sich um stickstoffempfindliche Lebensraumtypen handle. Es müsse zudem berücksichtigt werden, dass es sich an dieser Stelle nicht um neu festgesetzte, sondern vielmehr um Teile eines bereits seit den 80er-Jahren bestehenden Schutzgebietes handle. AL Dr. Foppe ergänzt ebenfalls, dass der FFH-Bereich sowie der Wald, nicht aber die Naturschutzgebietsgrenzen die bauliche Entwicklung der Hofstelle begrenzen würden. Ktabg. Schulze Esking entgegnet, dass dieser Landschaftsplan die größte Anzahl an Schutzgebieten vorgebe und auch bei den vorherigen Landschaftsplänen auf bestimmte Belange Rücksicht genommen worden sei. Sofern das Naturschutzgebiet an dieser Stelle aufgehoben würde, weist AL Dr. Foppe darauf hin, dass an dessen Stelle automatisch das umgebende Landschaftsschutzgebiet trete. Der Beschlussvorschlag wird hinsichtlich des Änderungsantrags der CDU-Fraktion angepasst.

Auf Nachfrage des Ktabg. Schulze Esking zur Stellungnahme der Bezirksregierung in Bezug auf § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz erläutert FBL Dr. Scheipers, dass keine neue Formulierung in den Landschaftsplan aufgenommen werden müsse. Die Bezirksregierung Münster habe in den bisherigen Landschaftsplanverfahren bei entsprechenden Formulierungen eine Zustimmung zum Landschaftsplan erteilt. Zudem sei ein Hinweis auf die Regelung insofern nicht schlüssig, da der Verdrängungsautomatismus durch den Flächennutzungsplan jedenfalls nach dem neuen Landesnaturschutzgesetz-Entwurf an dieser Stelle eintrete. Die kritisierte Formulierung des Landschaftsplans sei zwar juristisch unscharf, aber nicht falsch.

S.B. Dr. Kraneburg weist darauf hin, dass sich seine Fraktion enthalten werde. Es würden viele Wünsche nicht berücksichtigt, die eine Verbesserung für die Natur und die Arten zur

Folge hätten, vielmehr würde lediglich ein Status quo festgeschrieben, der keine Vorteile mit sich bringe.

Der Ausschuss stimmt über den nachfolgenden, geänderten Beschlussvorschlag ab.

**Beschluss:**

1. Der Kreistag beschließt nach Prüfung und Abwägung der in der Offenlegung eingegangenen Bedenken und Anregungen den Landschaftsplan Davensberg-Senden als Satzung.
- 2a. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht gefolgt wird, werden diese zurückgewiesen; das Ergebnis wird mitgeteilt.
- 2b. Abweichend von dem Beschlussvorschlag in Anlage A 1 Nr. 10 wird die Abgrenzung zum Venner Moor gem. dem beigefügten Kartenausschnitt verkleinert.
3. Der Landrat wird beauftragt, die Umsetzung des Landschaftsplans Davensberg-Senden auf vertraglicher Basis durchzuführen.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	18 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

## **Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates**

### **Herbern 58**

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg ist die Bohrung Herbern 58 abgeschlossen und die erste Testserie durchgeführt worden. Zurzeit wird seitens des Unternehmens HammGas geprüft, ob die Durchführung weiterer Tests sinnvoll und erfolgversprechend ist. Eine Entscheidung hinsichtlich der Durchführung weiterer Tests wird seitens der Bezirksregierung Arnsberg für Ende September erwartet.

Die Bohrung ist derzeit gesichert und der Bohrplatz wird zum Teil beräumt. Ein Abschlussbetriebsplan liegt der Bezirksregierung Arnsberg noch nicht vor.

### **Boden- und Bauschuttanfertigungsanlage Dülmen-Rödder/ Verlängerung der Befristung des Anlagenbetriebs**

Mit Antrag vom 02.06.2016 hat die REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH die Verlängerung der Befristung des Betriebs der an ihrem Unternehmensstandort in Rödder betriebenen Brecheranlage beantragt. Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-Änderungsverfahrens ist ausschließlich die Verlängerung der Genehmigung vom 11.09.1996 um 5 Jahre bis zum 31.12.2021. Ausweislich der Antragsunterlagen wird damit auch das Ziel verfolgt, die Verfüllung der Tongrube II zu beschleunigen, deren Verfüllung gemäß Genehmigung bis 2029 zulässig wäre, während dies mit vorgeschalteter Aufbereitung von Erdbau-/ Baustoffen durch die Brecheranlage bis 2021 erreicht und dann auch die Rekultivierung bereits früher umgesetzt werden könnte.

Der Standort der Anlage liegt im Bereich des Rekultivierungsgeländes der Tongrube I sowie im Bereich der geplanten DK I-Deponie. Für die Errichtung von baulichen Anlagen besteht nach dem Landschaftsplan Buldern ein Bauverbot. Allerdings kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn Vorhaben, die einem gewerblichen Betrieb dienen – hier: Verfüllungsbetrieb – nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung Dülmen in ihrer Sitzung vom 04.07.2016 beschlossen hat, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen und dies im Wesentlichen mit den aus ihrer Sicht entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplans Buldern begründet hat, ist der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde um ein Votum zum Ausnahmetat-

bestand des Landschaftsplans befragt worden. Dieser hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 beschlossen, dass mit Rücksicht auf die möglichen ökologischen Folgen und im Hinblick auf ein Ende der Verfüllung bereits bis zum Jahr 2021 eine Verlängerung der Genehmigung für den Betrieb der Brecheranlage um 5 Jahre vorstellbar ist. REMEX hat zwischenzeitlich erklärt, dass die Verfüllung mit Hilfe des Betriebs der Brecheranlage „vorzeitig, d.h. bis Ende 2021 abgeschlossen wird“. Außerdem wird zugesichert, „dass der Weiterbetrieb der RC-Anlage nicht über das Ende des Jahres 2021 fortgesetzt wird“. Auf dieser Grundlage ist der Stadt Dülmen nun erneut Gelegenheit gegeben worden, ihr Einvernehmen zu erteilen.

Soweit die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und der landschaftsrechtliche Ausnahmetatbestand auch von der Unteren Immissionsschutzbehörde abschließend bejaht werden kann, hat die REMEX einen gebundenen Anspruch auf Erteilung für den auf 5 Jahre beantragten Weiterbetrieb der Brecheranlage – ein in diesem Fall zu Unrecht versagtes Einvernehmen müsste mit der Genehmigungserteilung ersetzt werden. Die Stadt Dülmen könnte hiergegen klagen. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Antrag abzulehnen und die REMEX hätte die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes.

Wegen des von politischer Seite geäußerten Informationsinteresses wird die Verwaltung über den weiteren Fortgang des Verfahrens, bei dem es sich der Sache nach um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, berichten.

S.B. Dr. Kraneburg erkundigt sich nach den Voraussetzungen, die für die Genehmigung eines Weiterbetriebs notwendig sind. FBL Dr. Scheipers erläutert, dass sämtliche Voraussetzungen im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung vorliegen müssten; dies bedeute, dass u.a. die Punkte Staub, Lärm, Zuwegung sowie die Vereinbarkeit von Natur- und Landschaftsschutz geprüft würden. Zudem müsse das gemeindliche Einvernehmen eingeholt werden. Sofern dieses versagt würde, könne es bei Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Genehmigung ersetzt werden. Im umgekehrten Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorlägen, die Kommune aber die Brecheranlage befürworte, könne dennoch eine Genehmigung nicht erteilt werden. S.B. Dr. Kraneburg äußert, dass die Naturschutzverbände nicht mit dem Weiterbetrieb der Anlage einverstanden seien. FBL Dr. Scheipers weist darauf hin, dass die Formulierung für die Möglichkeit der Verlängerung des Betriebs im Beirat der Unteren Landschaftsbehörde gefunden worden sei und dieser einen Konsens von 9 zu 3 Stimmen erhalten habe. Auf diese Weise könne eine frühere Rekultivierung der Tongrube 2 erreicht werden. Ktabg. Dr. Gochermann ergänzt, dass die Stilllegung der Brecheranlage ferner bedeute, dass die mittelständischen Unternehmen im Kreisgebiet durch hohe Kosten im Wettbewerb benachteiligt würden. Zudem müsse Bauschutt zunächst mindestens bis nach Unna verbracht und anschließend zur Verfüllung wieder zur Tongrube gefahren werden. Dies sei keine Lösung, die für die Umwelt vorteilhaft wäre.

### **Landschaftsplan Lüdinghausen**

Mit Verfügung vom 14.09.2016 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass die Prüfung des Landschaftsplanes abgeschlossen ist und eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werde.

Mit Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt des Kreises Coesfeld wird der Plan in Kraft treten.

### **Klageverfahren Westfleisch**

In dem seit dem Frühjahr 2014 anhängigen Klageverfahren zeichnet sich nach wie vor keine einvernehmliche Streitbeilegung ab. Es muss damit gerechnet werden, dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Auf der Grundlage der vom Kreistag bereits beschlossenen rückwir-

kenden Gebührensatzung würde dann eine Nachveranlagung erfolgen, die von dem Unternehmen voraussichtlich erneut beklagt würde.

Im Vorfeld weiterer Schritte soll nun aber noch einmal der Kontakt zur neuen Unternehmensleitung gesucht werden, da der bisherige Ansprechpartner, das geschäftsführende Vorstandsmitglied Leding, zum 15.09.2016 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Ktabg. Schulze Esking erkundigt sich nach den Vorgaben des Windenergieerlasses zu den Landschaftsbildbewertungen und den möglichen Auswirkungen auf die Kreistagsentscheidung aus Juni zum Bauverbot Poppenbeck. FBL Dr. Scheipers führt aus, dass der Windenergieerlass Regelungen enthalte, wie mit Befreiungen in Landschaftsschutzgebieten umgegangen werden muss. Wegen der Ausbauziele solle die Untere Landschaftsbehörde in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Befreiung ausgehen; Einschränkungen gebe es nur für Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung. Poppenbeck grenze an ein solches Gebiet lediglich an. Letztendlich komme es hierauf aber nicht an, wenn sich der Kreistag als mit eigener Planungshoheit ausgestatteter Träger der Landschaftsplanung mit der Frage der Entlassung einzelner Flächen aus dem Bauverbot befasse, weil die Bauleitplanung dort ihre kommunale Energie-Infrastrukturplanung konzentrieren wolle. Ein solcher Planungskonflikt werde richtigerweise ohne Bindung an den Windenergieerlass über Kollisionsregeln wie z.B. § 29 Landschaftsgesetz oder § 7 Baugesetzbuch oder allgemeine planungsrechtliche Grundsätze entschieden. MA Grömping ergänzt, dass das Kategorisierungssystem im neuen Windenergieerlass vornehmlich Auswirkungen für die Höhe der Ersatzgelder habe.

S.B. Dr. Kraneburg erkundigt sich nach dem nächsten Termin für den Runden Tisch zu den Themen Artenvielfalt und Biodiversität. AL Dr. Foppe sagt zu, dass ein Termin geplant werde, wenn die Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen abgearbeitet sind.

Auf Nachfrage des s.B. Dr. Kraneburg führt Vorsitzender Dr. Wenning aus, dass sich die Klima AG vor zwei Wochen getroffen habe. Die Federführung läge bei Herrn Raabe vom Kreis Coesfeld. Bei der ersten Mitgliederversammlung werde ein Fahrplan für die zukünftigen Vorhaben abgestimmt. Diese solle noch in 2016 stattfinden. Im Hinblick auf das Qualitätsmanagementprogramm „European Energy Award“ erläutert Vorsitzender Dr. Wenning, dass der Kreis seine Quote von 52 % auf 68 % steigern können, sodass sich der Goldene European Energy Award in Reichweite befinde (ab 75 %).